

Einschreiben mit Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

29. November 2012

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

Emittent A

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 3-2012

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Namen der Mitglieder

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 26.250 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Geschäftsführung
Frank Gerstenschläger
(Vorsitzender)
Rainer Riess
(stv. Vorsitzender)
Cord Gebhardt

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 2.500 €.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juni 1998 börsennotiert, seit Januar 2003 zum geregelten Markt - Prime Standard - zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 16. Dezember 2002) und gelten seit dem 01. November 2007 gemäß § 52 Abs. 7 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481 – BörsG -) - als zum regulierten Markt - Prime Standard - zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Der Beteiligten wurden bereits durch Beschlüsse des Sanktionsausschusses der FWB vom 22. Januar 2010 (E 9-2009) bzw. 07. Februar 2011 (E 12-2010) wegen Verstößen gegen die Zulassungsfolgepflichten Ordnungsgelder in Höhe von 13.050 € bzw. 27.730 € auferlegt.

Die Beteiligte übermittelte die nachfolgend genannten Finanzberichte an die Geschäftsführung der FWB wie folgt:

3. Quartalsbericht 2010 (Q3 10) am 13. Januar 2011

Jahresfinanzbericht 2010 (JFB 10) am 27. Oktober 2011 (Deutsch) bzw. 23. August 2012 (Englisch)

2. Quartalsbericht 2011 (Q2 11) am 30. November. 2011

Die Beteiligte war bezüglich aller Berichte jeweils etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf durch E-Mails über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden.

Am 19. September 2012 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben.

Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie die vorgenannten Berichte vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen der Fristverstöße mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 26.250 € zu belegen und zwar mit 4.375 € wegen des verspätet übermittelten 3. Quartalsberichtes 2010, mit 17.500 € wegen des verspätet übermittelten Jahresfinanzberichtes 2010 und mit 4.375 € wegen des verspätet übermittelten 2. Quartalsberichtes 2011.

Am 19. September 2012 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte räumt die Verstöße gegen die Zulassungsfolgepflichten ein und verweist darauf, dass die Übermittlung des JFB 2010 in englischer Sprache versehentlich unterblieben sei. Grund für die verspätete Übermittlung der Berichte im Übrigen seien Finanzierungsschwierigkeiten des Unternehmens gewesen, die weitere Sensitivitäts- und Plausibilitätsprüfungen des Abschlussprüfers erforderlich gemacht hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBl. I, S.14 – BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs.2 Satz 2 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den 3. Quartalsbericht 2010, den Jahresfinanzbericht 2010 und den 2. Quartalsbericht 2011 jeweils in deutscher und englischer Sprache nicht fristgerecht übermittelt hat.

Nach § 42 Abs.1 BörsG i.V.m. § 51 Abs.1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - BörsO - (Stand 01.07., 04.10., 29.11.2010, 23.5., 11.7. bzw. 28.11.2011) hat der Emittent den Quartalsbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtsraums in deutscher und englischer Sprache an die Geschäftsführung der Börse zu übermitteln. Demgemäß war der Q3 10 bis zum 30. November 2010 und der Q2 11 bis zum 31. August 2011 zu übermitteln. Der Q3 10 ging in deutscher und englischer Sprache jedoch erst am 13. Januar 2011 und damit um sechs Wochen und der Q2 11 erst am 30. November 2011 und damit um drei Monate verspätet ein.

Nach § 42 Abs.1 BörsG i.V.m. § 65 Abs.1, 2 BörsO (Stand 15.12.2008, 15.04.2009, 06. und 13.7.2009, 03.08.2009, 12.10.2009 und 08.03.2010) hat der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtsraums zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2010 bis zum 02. Mai 2011 zu übersenden. Der JFB 2010 ging jedoch erst am 27. Oktober 2011 in deutscher Sprache und am 23. August 2012 in englischer Sprache und damit um mehr als drei Monate verspätet bei der Börse ein.

Die Organe der Beteiligten haben die Verstöße auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt.

Die Beteiligte, der die bevorstehenden Fristabläufe aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt waren, hat die Fristverstöße eingeräumt.

Die Organe der Beteiligten haben die verspätete Übermittlung der Berichte zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt. Bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr hatte die Beteiligte drei Finanzberichte mit fast identischer Begründung nicht fristgemäß vorgelegt und war wegen dieser Verletzung der Zulassungsfolgpflichten bestandskräftig mit einem Ordnungsgeld belegt worden. Wenn dann die Organe der Beteiligten in Kenntnis dieses Sachverhalts auch für das folgende Geschäftsjahr keine effektiven Maßnahmen zur Restrukturierung ergreifen, die sie in die Lage versetzen, die Finanzberichte auch unter den beschriebenen finanziellen Schwierigkeiten fristgemäß zu übermitteln, nehmen sie es bewusst in Kauf, ihre Zulassungsfolgpflichten zu verletzen. Die Beteiligte hat nichts vorgetragen, woraus man hätte erkennen können, dass sie sich mit der erforderlichen Sorgfalt durch geeignete Vorkehrungen bemüht hat, die drohende Fristversäumnis zu verhindern.

Die Zulassungsfolgepflichten, wie die Pflicht zur Vorlage der Quartalsberichte sowie des Jahresfinanzberichts, dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde.

Die drei festgestellten Fristversäumnisse im Umfang von sechs Wochen bzw. von mehr als drei Monaten sind in Ansehung des Schutzzweckes erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung, hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die verspätete Vorlage der Quartalsberichte ein Ordnungsgeld in Höhe von jeweils 4.375 € und als Sanktion für die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichts ein Ordnungsgeld in Höhe von 17.500 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten nochmals die Bedeutung der in der Börsenordnung verankerten Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Finanzberichte vor Augen zu führen.

Zulasten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass die Pflichtverletzung hinsichtlich der beiden Quartalsberichte mit einer Fristversäumnis um sechs Wochen bzw. um drei Monate als mittelschwer einzuordnen ist und sowohl die Vorlage des Quartalsberichts in deutscher als auch in englischer Sprache betraf.

Der Pflichtverstoß hinsichtlich des Jahresfinanzberichts mit einer Fristversäumnis von mehr als drei Monaten ist in Ansehung des Schutzzweckes als schwer einzustufen, weil es dem Anleger über einen längeren Zeitraum nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren und damit ein Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts entstand.

Weiterhin ist Zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Beteiligte erst mit bestandskräftigen Beschlüssen des Sanktionsausschusses vom 22. Januar 2010 und 07. Februar 2011 wegen gleichgelagerter Verstöße gegen börsenrechtliche Transparenzvorschriften mit Ordnungsgeldern belegt worden war und sich diese Sanktionen nicht zur Warnung hat dienen lassen und sie nicht zum Anlass genommen hat, der Wahrung der börsenrechtlichen Mitteilungspflichten einen größeren Stellenwert einzuräumen.

Bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 2 Millionen Euro zur Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs.4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs.1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
